

Satzung
des Unterbezirks Märkisch-Oderland der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Stand: 09.12.2023

Inhalt

Genderaspekt	1
§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Gliederung.....	2
§ 3 Organe.....	2
§ 4 Aufgaben.....	2
§ 5 Unterbezirksparteitage.....	3
§ 6 Anträge, Antragskommission.....	3
§ 7 Unterbezirksparteitag, Konstituierung, Protokoll	4
§ 8 Aufgaben des Unterbezirksparteitages	4
§ 9 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag	5
§ 10 Unterbezirksvorstand.....	5
§ 11 Schiedskommission	6
§ 12 Revisoren	6
§ 13 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise.....	6
§ 14 Vertreterversammlungen	7
§ 15 Abgaben an den Unterbezirk	7
§ 16 Schlussbestimmungen	8
Anlage 1 zur Satzung Aufstellung von Wahlvorschlägen gemäß Kommunalwahlgesetz.	9

Die Ortsvereine der SPD im Landkreis Märkisch-Oderland bilden den Unterbezirk „Märkisch-Oderland“ und geben sich gemäß § 9 des Organisationsstatuts der SPD folgende Satzung:

Genderaspekt

Soweit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 1

Name und Sitz

Der Unterbezirk führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Unterbezirk Märkisch-Oderland.

Sein Sitz ist Müncheberg.

§ 2

Gliederung

(1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.

(2) Die Grenzen der Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit in Übereinstimmung mit den beteiligten Ortsvereinen festgelegt.

§ 3

Organe

Organe des Unterbezirks sind:

1. der Unterbezirksparteitag,
2. der Unterbezirksvorstand.

§ 4

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Unterbezirks gehören:

1. die Tätigkeit der Ortsvereine zu unterstützen und zu koordinieren,
2. die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften zu fördern,
3. Unterbezirksparteitage und Vertreterversammlungen durchzuführen,
4. Wahlkämpfe in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen zu organisieren,
5. politische Forderungen und Programme zu erarbeiten und für die Realisierung zu wirken,
6. durch Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung mit sozialdemokratischen Zielen und Vorstellungen bekannt zu machen und zu ihrer Durchsetzung beizutragen,
7. zu politischen Fragen Stellung zu nehmen,
8. eine systematische Bildungsarbeit zu betreiben und die Bildungsarbeit der Ortsvereine zu unterstützen,
9. Arbeitskreise zu bilden,
10. Arbeitstagungen und Konferenzen durchzuführen.

§ 5

Unterbezirksparteitage

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
- (2) Der Unterbezirksvorstand hat jährlich einen ordentlichen Unterbezirksparteitag einzuberufen.
- (3) Jeder Ortsverein entsendet seine Delegierten nach dem vom Unterbezirksvorstand vorgegebenen Schlüssel. Hierbei wird die Mitgliederzahl zugrunde gelegt, für die im vorhergehenden Jahr Pflichtbeiträge abgeführt wurden.
- (4) Mit beratender Stimme können am Unterbezirksparteitag teilnehmen:
 - a) Bundes- und Landtagsabgeordnete sowie Bundes- und Landesminister, die in einem Ortsverein des Unterbezirks Mitglied sind oder ihren Wahlkreis im Unterbezirk haben,
 - b) der Landrat, sofern er von der SPD gestellt wird, und der Fraktionsvorsitzende der SPD im Kreistag
 - c) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Unterbezirksebene;
 - d) der Geschäftsführer des Unterbezirks;
 - e) die Mitglieder des Unterbezirksvorstands und die Revisoren;
 - f) Landesvorstands- und Bundesvorstandsmitglieder, die in einem Ortsverein des Unterbezirks Mitglied sind.
- (5) Teilnehmer nach Absatz 2 sind stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig gewählte Delegierte eines Ortsvereins des Unterbezirks sind.
- (6) Unterbezirksparteitage sind öffentlich, wenn der Parteitag nichts anderes beschließt.
- (7) Die Einberufung zum Unterbezirksparteitag ist zusammen mit einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Monate vorher den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften zuzustellen.
- (8) Auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes kann der Parteitag auch als Mitgliedervollversammlung des Unterbezirkes durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind in diesem Fall nur die Mitglieder, für die Beiträge an den Landesverband abgeführt worden sind.

§ 6

Anträge, Antragskommission

- (1) Anträge an den Unterbezirksparteitag sind an den Unterbezirksvorstand bis spätestens einen Monat vor dem Einladungstermin einzureichen. Diese Anträge sind den Delegierten spätestens drei Wochen vor dem Parteitag zuzuleiten.
Antragsberechtigt sind:
 - die Ortsvereine,
 - der Unterbezirksvorstand,
 - die Arbeitsgemeinschaften des Unterbezirks.Satz 1 gilt auch für Anträge auf Änderungen der Satzung.
- (2) Der Unterbezirksvorstand bestellt eine Antragskommission, die nach Vorberatung der Anträge Empfehlungen an den Unterbezirksparteitag ausspricht.
- (3) Initiativanträge, die auf dem Unterbezirksparteitag gestellt werden, müssen zur Beratung die Unterstützung von mindestens 10% der anwesenden Delegierten haben, die aus mindestens drei verschiedenen Ortsvereinen kommen.

§ 7

Unterbezirksparteitag, Konstituierung, Protokoll

- (1) Der Unterbezirksparteitag wird durch ein vom Parteitag gewähltes Präsidium geleitet. Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Unterbezirksvorstand unterbreitet dazu einen Vorschlag.
- (2) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer, beschließt die Geschäftsordnung sowie eine Tagesordnung für die Durchführung des Parteitags und wählt eine Mandatsprüfungs- und eine Zählkommission.
- (3) Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit im Laufe des Parteitags wird nur auf Antrag festgestellt. Ist der Parteitag zu Beginn oder im Verlauf der Verhandlung nicht beschlussfähig, so muss er innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Über die Verhandlungen des Parteitags sind ein Kurz- und ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Das Kurzprotokoll verbleibt bei den Akten des Unterbezirks und kann von Mitgliedern jederzeit eingesehen werden. Eine Ausfertigung des Beschlussprotokolls ist allen Delegierten und Ortsvereinen zuzustellen. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu unterschreiben. Über Einsprüche entscheidet der Unterbezirksvorstand.

§ 8

Aufgaben des Unterbezirksparteitages

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist satzungsgebendes Organ des Unterbezirks.
- (2) Der Unterbezirksparteitag nimmt die Tätigkeitsberichte entgegen:
 - des Unterbezirksvorstandes,
 - des Unterbezirkskassierers,
 - der Revisoren,
 - des SPD-Landrates,
 - der SPD-Kreistagsfraktion,
 - der SPD-Mandatsträger auf Bundes- und Landesebene,
 - der Schiedskommission,
 - der Arbeitsgemeinschaften.Die Tätigkeitsberichte können von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden und werden dem Protokoll als Anlage beigelegt.
- (3) Der Unterbezirksparteitag beschließt über die Abgabenordnung.
- (4) Der Unterbezirksparteitag wählt den Unterbezirksvorstand. Der Unterbezirksparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob eine Vorsitzende/ein Vorsitzender oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Wahl der beiden Vorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen; der Unterbezirksparteitag kann beschließen, dass die Wahl der beiden Vorsitzenden im Wege der Listenwahl erfolgt. Die Regelungen in den Statuten, die den Vorsitzenden oder die Vorsitzende betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend.
- (5) Der Unterbezirksparteitag wählt ferner
 - a) die Schiedskommission,

- b) die Revisoren,
- c) die Delegierten zum Landesparteitag und
- d) die Delegierten für den Landesausschuss.

Er nominiert Delegierte für

- a) den Bundesparteitag,
- b) den Bundesparteirat sowie
- c) den alle zwei Jahre stattfindenden Kongress der SPE.

(6) Wählbar und nominierbar gemäß den Absätzen 4 und 5 sind SPD-Mitglieder, die einem Ortsverein des Unterbezirks angehören.

(7) Der Unterbezirksparteitag berät und beschließt über

- a) vorliegende Anträge und
- b) Fragen der Organisation des Unterbezirks.

(8) Er legt gemäß den Wahlgesetzen die Reihenfolge der Kandidaten des Unterbezirks auf den Listen für die Wahlen zu Gemeindevertretungen, zu Stadtverordnetenversammlungen, zum Kreistag, zum Landtag und zum Bundestag fest (siehe Anlage 1).

§ 9

Außerordentlicher Unterbezirksparteitag

(1) Auf Antrag von

- a) mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder
- b) einem mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Unterbezirksvorstandes ist ein außerordentlicher Parteitag innerhalb von einem Monat einzuberufen.

(2) Zum außerordentlichen Parteitag ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(3) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Unterbezirksparteitag bei dem Unterbezirksvorstand eingegangen sein und sind den Delegierten von diesem unverzüglich zuzustellen.

(4) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Unterbezirksparteitage die §§ 5 bis 7 entsprechend.

§ 10

Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk auf der Basis der Weisungen und Beschlüsse des Unterbezirksparteitages.

(2) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Schriftführer,
- 10 weiteren Vorstandsmitgliedern,
- dem Landrat, wenn er der SPD angehört,
- einem von den Jusos zu wählenden Vorstandsmitglied, wenn es der SPD angehört,

- einem von der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen (AsF) zu wählenden Vorstandsmitglied, wenn sie der SPD angehört.

(3) An den Unterbezirksvorstandssitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:

- die sozialdemokratischen Bundes- und Landtagsabgeordneten aus dem Bereich des Unterbezirks,
- der Vorsitzende der SPD-Fraktion des Kreistages,
- die Vorsitzenden der weiteren auf Unterbezirksebene bestehenden Arbeitsgemeinschaften
- Mitglieder des Landesvorstandes, Landesausschusses, Bundesvorstandes und Bundesausschusses der SPD,
- die Vorsitzenden der Ortsvereine oder ihre Stellvertreter.

(4) Der Unterbezirksvorstand kann mit einer Frist von drei Monaten von den Vorständen der Ortsvereine sowie von den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen Berichte anfordern und Abrechnungen verlangen.

(5) Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes und der Geschäftsführer des Unterbezirks haben das Recht, an den Zusammenkünften aller Parteikörperschaften des Unterbezirks beratend teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen des Unterbezirksvorstandes sind parteiöffentlich. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung kann die Parteiöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes ausgeschlossen werden.

§ 11

Schiedskommission

Die Schiedskommission des Unterbezirks besteht aus sieben Mitgliedern. Für die Wahl, die Aufgaben und das Verfahren gelten die entsprechenden Festlegungen im Statut und in der Schieds- und Wahlordnung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirks werden für die Dauer der Amtsführung des Unterbezirksvorstandes drei Revisoren gewählt. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teil. Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 der Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise

(1) Die Arbeit von Arbeitsgemeinschaften erfolgt nach den vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen.

(2) Der Unterbezirksvorstand und die Ortsvereine sind zur Förderung der Arbeitsgemeinschaften verpflichtet.

(3) Andere als vom Parteivorstand beschlossene Arbeitsgemeinschaften können nicht gebildet werden.

(4) Arbeitskreise können bei Bedarf durch die jeweiligen Vorstände gebildet werden.

§ 14

Vertreterversammlungen

- (1) Die Aufstellung von Kandidaten für den Kreistag erfolgt auf Vorschlag einer Vertreterversammlung der Ortsvereine jedes Wahlkreises durch den Unterbezirksparteitag.
- (2) Die Vertreterversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins mit Angabe der Tagesordnung anzukündigen.
- (3) Das Vorschlagsrecht der Kandidaten haben die Ortsvereine für die zu ihrem Bereich gehörenden Stimmbezirke unter Beachtung des Kommunalwahlgesetzes und der Wahlordnung der SPD.
- (4) Soweit nicht bereits durch den Unterbezirksparteitag geregelt, entscheiden die Delegierten bei mehreren Kandidaten über deren Reihenfolge auf den Wahllisten.
- (5) Zu Kommunalwahlen können Gliederungen im Unterbezirk Märkisch-Oderland auch Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen, die nicht Mitglied der SPD sind. Hierfür gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts und der Wahlordnung.
- (6) Auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes können Vertreterversammlungen auch als Mitgliedervollversammlung aller Mitglieder des Unterbezirkes durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind in diesem Fall nur die Mitglieder, für die die entsprechenden Beiträge an den Landesverband abgeführt worden sind.

§ 15

Abgaben an den Unterbezirk

Mitglieder des Unterbezirks, die auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit öffentliche Ämter und Mandate wahrnehmen, haben von ihren Einnahmen bzw. Aufwandsentschädigungen auf Grund dieser Tätigkeit Abgaben an den Unterbezirk zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Abgaben wird in einer Abgabenordnung geregelt.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Außerhalb des Unterbezirksparteitags gestellte Anträge, Einladungen und Ankündigungen erfolgen schriftlich oder per Mail. Eine Wirksamkeit setzt den Zugang beim Adressaten voraus.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten eines Unterbezirksparteitages beschlossen werden, sofern sie mehr als die Hälfte der Gesamtstimmberechtigten ausmachen.
- (3) Diese Satzung ist bindend für alle Organe des Unterbezirks, die Ortsvereine und die in ihnen organisierten Mitglieder der Partei. Im Falle einer Regelungslücke sind die Vorschriften des Organisationsstatutes und der Wahlordnung der Bundespartei entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Unterbezirks in Kraft. Der Unterbezirksparteitag kann beschließen, dass Änderungen und Neufassungen mit ihrer Beschlussfassung wirksam werden.

Vorstehende Satzung ist die auf dem Unterbezirksparteitag am 09.12.2023 in Trebnitz mit der notwendigen Mehrheit geänderte Fassung.

Anlage 1 zur Satzung

Aufstellung von Wahlvorschlägen gemäß Kommunalwahlgesetz

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) enthält im § 33 – Bestimmung der Bewerber im Absatz 3 folgende Regelungen vor:

(3) Die für die Wahl zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zur Vertretung in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde bestimmen, sofern dort keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist. Für die Wahl zur Vertretung in einer amtsangehörigen Gemeinde können auch die in dem gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder oder deren Delegierte die Bewerber und ihre Reihenfolge bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist.